

AMTSBLATT

DES KREISES OLKUSZ.

Abonnementspreis vierteljährlich 3 K. Nr. 22. Olkusz, am 16. November 1916.

397.

Personalien.

Major Aleksander Schamschula, Stellvertreter des Kreiskommandanten in Olkusz wurde in gleicher Eigenschaft zum Kreiskommando Noworadomsk,

Major Stanislaw Ritter von Żurowski, Stellvertreter des Kreikommandanten in Noworadomsk in gleicher Eigenschaft zum Kreiskommando Olkusz, transferiert.

398.

An die Bewohner des Generalgouvernements Lublin!

Seine Majestät der Kaiser von Österreich und Apostolische König von Ungarn und Seine Majestät der Deutsche Kaiser, getragen von dem festen Vertrauen auf den endgiltigen Sieg ihrer Waffen und von dem Wunsche geleitet, die von ihren tapferen Heeren mit schweren Opfern der russischen Herrschaft entrissenen polnischen Gebiete einer glücklichen Zukunft entgegenzuführen, sind dahin übereingekommen, aus diesen Gebieten einen selbständigen Staat mit erblicher Monarchie und konstitutioneller Verfassung zu bilden. Die genauere Bestimmung der Grenzen des Königreiches Polens bleibt vorbehalten. Das neue Königreich wird im Anschlusse an die beiden verbündeten Mächte die Bürgschaften finden, deren es zur freien Entfaltung seiner Kräfte bedarf. In einer eigenen Armee sollen die ruhmvollen Überlieferungen der polnischen Heere früherer Zeiten und die Erinnerung an die tapferen polnischen Mitstreiter in dem grossen Kriege der Gegenwart fortleben. Ihre Organisation, Ausbildung und Führung wird im gemeinsamen Einvernehmen geregelt werden.

Die verbündeten Monarchen geben sich der zuversichtlichen Hoffnung hin, dass sich die Wünsche nach staatlicher und nationaler Entwicklung des Königreiches Polens nunmehr unter gebotener Rücksichtnahme auf die allgemeinen politischen Verhältnisse Europas und auf die Wohlfahrt und Sicherheit ihrer eigenen Länder und Völker erfüllen werden.

Die grossen westlichen Nachbarmächte des Königreiches Polen aber werden an ihrer Ostgrenze einen freien, glücklichen und seines nationalen Lebens frohen Staat mit Freude neuerstehen und aufblühen sehen.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kai-

sers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn.

Der General-Gouverneur:
Karl Kuk m. p. Feldzeugmeister.

399.

An die Bewohner des Generalgouvernements Lublin und Warschau!

Die Beherrscher der verbündeten Mächte Österreich-Ungarn und Deutschland haben Euch ihren Entschluss kundgetan, aus den von der russischen Zwingherrschaft befreiten polnischen Landen ein neues selbständiges Königreich Polen aufzurichten. Euer heissester, mehr als ein Jahrhundert hindurch vergeblich gehegter Wunsch wird dadurch erfüllt.

Der Ernst und die Gefahren dieser schweren Kriegszeit und die Fürsorge für unsere vor dem Feinde stehenden Heere zwingen uns, einstweilen die Verwaltung Eueres neuen Staates noch selbst in der Hand zu behalten. Gern aber wollen wir ihm mit Euerer Hilfe schon jetzt allmählich die staatlichen Einrichtungen geben, die seine feste Begründung, seinen Ausbau und seine Sicherheit verbürgen sollen.

Dabei steht allen voran ein polnisches Heer.

Noch ist der Kampf mit Russland nicht beendet; es ist Euer Wunsch daran teilzunehmen. So tretet denn freiwillig an unsere Seite, um unseren Sieg über Eueren Unterdrücker vollenden zu helfen.

Tapfer und mit hoher Auszeichnung haben Euere Brüder von der polnischen Legion neben uns gefochten; tut es ihnen gleich in den neuen Truppenkörpern, die dereinst, mit jener vereinigt, das polnische Heer bilden sollen. Es wird Euerem neuen Staat einen festen Halt geben und ihm Sicherheit nach aussen und innen gewähren.

Unter den von Euch über alles geliebten Farben und Fahnen Euerer Heimat sollt Ihr Euer Vaterland schirmen. Wir kennen Eueren Mut und Euere glühende Vaterlandsliebe und rufen Euch auf zum Kampfe an unserer Seite.

Sammelt Euere wehrhaften Männer nach dem Beispiele der tapferen polnischen Legion und legt zunächst in gemeinsamer Arbeit mit dem deutschen und dem ihm verbündeten österreichisch-ungarischen Heere den Grund zu einem polnischen, in dem die ruhmvollen Überlieferungen Euerer Kriegsgeschichte in der Treue und Tapferkeit Euerer Krieger wieder lebendig werden.

Der kaiserlich deutsche General-Gouverneur:
BESELER.

Der Kaiserlich u. Königliche öst.-ung. General-Gouverneur:
KUK.

400.

Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in das polnische Heer.

1. Meldetermin und Meldeort.

Vom 22. November ab liegen bei allen Wojts des Generalgouvernements Lublin Listen für diejenigen auf, die sich zum freiwilligen Eintritt in das polnische Heer melden wollen.

In grösseren Ortschaften und Städten werden je nach Bedürfnis besondere Melderäume eingerichtet. Lage und Zeit ihrer Öffnung werden durch die Kreiskommandanten durch Maueranschlag bekannt gegeben.

Die Meldung hat möglichst bei dem Wojt (Melderaum) zu erfolgen, der für den Wohnort des Freiwilligen zuständig ist.

2. Erforderliches Lebensalter.

Es dürfen sich in die Meldeliste eintragen lassen:

Alle Polen ohne Unterschied der Sprache und Religion aus den von den verbündeten Heeren befreiten Gebieten, soweit sie in dem z. Zt. der Meldung laufenden Kalenderjahr wenigstens das 18. und höchstens 45 Lebensjahr vollenden.

Lassen Bildung und Lebensstellung einen Freiwilligen zur späteren Verwendung als Offizier in Betracht kommen, so kann die Altersgrenze bis zum vollendeten 50 Lebensjahr erweitert werden.

3. Ausschliessung vom Eintritt.

Ausgeschlossen vom Dienst im polnischen Heer sind diejenigen, die Freiheits- oder Ehrenstrafen wegen solcher Vergehen oder Verbrechen erlitten haben, die sie der Aufnahme unwürdig erscheinen lassen. Politische Vergehen werden dazu in der Regel nicht gerechnet werden.

4. Erforderliche Papiere.

Zur Eintragung in die Meldeliste ist, wenn möglich, der Pass mitzubringen. Ausserdem sind, soweit möglich, Tauf- oder Geburtsschein und die Schulzeugnisse vorzulegen.

Letztere sind von denen, die eine Verwendung in Unteroffizier- oder Offizierstellen erstreben, in einem unverschlossenen Briefumschlag mit folgender Aufschrift vorzulegen:

1. Papiere des (Vor- und Zunahme).
2. Wohnort und Strasse.
3. Kreis.
4. Ort der Meldung und Bezeichnung des Melderaumes.
5. Nr. der Freiwilligenliste.

Die Rubriken 4 und 5 werden erst bei der Meldung selbst ausgefüllt. Als Anlage ist ein gleichlautender Zettel beizufügen, auf dessen Rückseite sich das Verzeichnis der eingereichten Papiere befindet.

Vorgedruckte Briefumschläge und Einlagezettel sind unentgeltlich bei jedem Soltys, sowie jeder militärischen und zivilen Ortsbehörde zu erhalten.

Die Behörden sind angewiesen, Auskunft zu erteilen und in jeder Beziehung behilflich zu sein.

Die Papiere können, falls sie bis zur Meldung nicht beigebracht werden konnten, in gleicher Weise beim Wojt oder Melderaum, bei dem die Eintragung erfolgt ist, nachträglich eingereicht werden.

5. Wahl der Truppengattung.

Es werden zunächst folgende Truppengattungen aufgestellt:

Infanterie mit Maschinengewehrformationen, Kavallerie, Sanitätskompagnien, Kolonnen und Trains.

Jedem Freiwilligen ist es gestattet, sich für eine der genannten Truppengattungen in die »Meldeliste« eintragen zu lassen. Die Freiwilligen der Kavallerie, Sanitätskompagnien, Kolonnen und Trains haben bei ihrer Einstellung möglichst ein eigenes Pferd mitzubringen, das vor der Einstellung abgeschätzt und vergütet wird.

Über die endgültige Zuteilung zu einer Truppengattung verfügt das General-Gouvernement Warschau nach Massgabe der ärztlichen Untersuchung und des Bedarfs.

6. Pflichten nach erfolgter Meldung.

Bei der Meldung erhalten die Freiwilligen einen »Meldeschein« mit der Nr., unter der sie in die »Meldeliste« eingetragen sind. Dieser Schein wird hinter der letzten Seite des Passes eingeklebt oder ist ansonsten sicher aufzubewahren.

Vom Tage ihrer Meldung ab haben die Freiwilligen mit ihrer Einberufung zur ärztlichen Untersuchung und — falls sie hierbei für tauglich befunden werden — mit ihrer sofortigen Einstellung zu rechnen.

Bis zu diesem Termin haben sie jede Veränderung von Wohnung und Wohnort spätestens nach 5 Tagen bei dem Wojt oder Melderaum, bei dem sie den Meldeschein empfangen haben, mündlich oder schriftlich unter genauer Angabe der neuen Adresse anzumelden. Eine gleiche Anmeldung hat bei dem für den neuen Wohnort zuständigen Wojt, Orts-Polizeibehörde zu erfolgen.

7. Ärztliche Untersuchung.

Tag und Ort der ärztlichen Untersuchung werden besonders bekannt gegeben.

Die Vorführung der Freiwilligen erfolgt möglichst geschlossen nach Ortschaften und Wojtbezirken durch die Wojts oder Orts-Polizeibehörden, denen nähere Weisungen zugehen werden.

Für freie Beförderung, wo solche erforderlich, für Unterkunft und Verpflegung am Orte der Untersuchung wird gesorgt. Ausserdem erhält jeder Freiwillige für den Tag 2 K als Ersatz für Lohnausfall.

8. Einstellung der Tauglichen.

Wer bei der Untersuchung für tauglich befunden wird, erhält einen Annahmeschein und einen Vermerk in den Pass oder in ein sonstiges Identitätsdokument.

Die Einstellung in einen Truppenteil erfolgt entweder sofort im Anschluss an die Untersuchung, oder es tritt eine vorläufige Beurlaubung des Freiwilligen ein.

Im letzteren Falle wird ihm die Einberufung zur Truppe durch Gestellungbefehl bekannt gegeben werden. Pass, Annahmeschein und Gestellungsbefehl sind dann zur Truppe mitzubringen und gelten als Ausweis.

9. Pflichten nach Aushändigung des Annahmescheines.

Wer den Annahmeschein angenommen hat, ist in das polnische Heer eingestellt. Er steht von diesem Augenblicke an bis zum Friedensschluss zur Verfütung der Militärbehörden und kann nur im Wege des Entlassungsverfahrens von diesen freigegeben werden. Entzieht sich ein Freiwilliger mit Annahmeschein der Gestellung bei der Truppe, so macht er sich der Fahnenflucht schuldig. Deshalb ist bis zur Einberufung durch den Gestellungsbefehl bei Veränderung der Wohnung und des Wohnortes in gleicher Weise wie nach erfolgter Eintragung in die Meldeliste zu verfahren (vergl. Ziffer 6).

10. Kostenvergütungen.

Jeder Freiwillige, der einen Annahmeschein erhält, hat bei seiner Einstellung Anspruch auf Auszahlung von 40 Kronen, die zur Bestreitung kleinerer, aussergewöhnlicher Ausgaben und Anschaffungen in den ersten Tagen dienen sollen.

Wird er im Anschluss an die ärztliche Untersuchung vorläufig nach seinem Wohnort beurlaubt, so erhält er 20 Kronen sofort und den Restbetrag am Tage seiner Einstellung bei der Truppe.

11. Zurückstellung der dauernd oder vorübergehend Untauglichen.

Dauernd oder vorübergehend Untaugliche erhalten einen entsprechenden Vermerk in ihren Pass oder in ein sonstiges Identitätsdokument. Die vorübergehend Untauglichen sind nach Ablauf der angegebenen Frist zu erneuter Meldung berechtigt.

12. Nationale und rechtliche Stellung der Freiwilligen.

Um der polnischen Armee die völkerrechtliche Anerkennung als Truppen eines kriegführenden Staates zu sichern, muss sie vorläufig in Bezug auf den Oberbefehl und alle rechtlichen Verhältnisse dem deutschen Heere angegliedert werden.

Hinsichtlich Gehalt, Löhnung, Verpflegung und Bekleidung, Invalidisierung, Familien- und Hinterbliebenenfürsorge wird der Freiwillige des polnischen Heeres die gleichen Rechte und Vorteile wie der Soldat der deutschen Armee geniessen.

13. Uniform, Feldzeichen.

Das polnische Heer erhält Uniformen mit polnischen, nationalen Abzeichen.

In Fahnen und Standarten des polnischen Heeres sollen die altpolnischen Feldzeichen mit dem weissen Adler im roten Felde wieder erstehen.

14. Die gesetzliche Regelung der Wehrverhältnisse bleibt vorbehalten.

Der k. u k. General-Gouverneur:
Kuk.

401.

Amnestie-Erlass.

In Anerkennung des musterhaften und loyalen Verhaltens der Bevölkerung des M. G. G.-Bereiches gegenüber den k. u. k. Truppen und Behörden, habe ich zur Erinnerung an den für die Geschicke des polnischen Volkes wichtigen und für Polen historischen 5. November anbefohlen, dass denjenigen strafgerichtlich und administrativ Verurteilten, die einer Gnade würdig sind, die Strafe ganz oder teilweise erlassen werde.

Karl Kuk m. p. F. Z. M.

402.

Unterstützungen.

Das k. u. k. Kreiskommando in Olkusz hat einmalige Unterstützungen an folgende Hilfsinstitutionen des hiesigen Kreises zuerkannt:

I. Für Olkusz und Gemeinde Rabsztyn:

1. Küche für Verteilung an 150 Personen . . 1000 K
2. Kinderheim für 125 Kinder . . . . . . 400 K
3. Siechenhaus . . . . 100 K
4. Milchhalle für 150 Kinder . . . . 500 K

II. Für Sławków:

5. Küche für 130 Personen . . . . 1000 K

III. Für Gemeinde Bolesław:

6. Kinderheim für 50 Kinder und Küche für Arme . . . . 500 K
7. Armenküche . . . . 1000 K

IV. Für Gemeinde Pilica:

8. Küche für 120 Personen . . . . 800 K
9. Siechenhaus . . . . 100 K
10. Sonstige Unterstützungen . . . . 400 K

V. Für Gemeinde Kidów:

11. Zur Verteilung an Arme . . . . 200 K

VI. Für Gemeinde Wolbrom:

12. Zur Verteilung an Arme . . . . 400 K

VII. Für Gemeinde Skała:

13. Zur Verteilung an Arme . . . . 300 K

VIII. Für das Dorf Ojców:

14. Kinderheim für 70 Kinder . . . . . . 1500 K

IX. Für Gemeinde Ogrodzieniec:

15. Für Arme . . . . 400 K

X. Für Gemeinde Kroczyce:

16. Für Arme . . . . 400 K

XI. Für den ganzen Kreis Olkusz:

17. Zur Anschaffung von Winterschuhwerk für Schulkinder . . . . 4000 K

Summe . . . . 13000 K

403.

Belobung.

Unter allen Gemeinden des Kreises Olkusz, hat nur die Gemeinde Pilica ein ausführliches und vollkommenes Volkszählungsoperat vorgelegt.

Im vollen Masse den Verdienst des Herrn Gemeindevorstehers in Pilica, sowie allen Ihm unterstellten Sołtysen, würdigend, danke ich Ihnen im Namen Allerhöchsten Dienstes für die ausgezeichneten Resultate.

404.

Kundmachung.

Verbrauchsregelung des Fleisches.

Auf Grund der Vdgen. des A. O. Kommandanten Nr. 61 vom 11. Juni 1916 § 8, dann Nr. 68 vom 8. Sep-

tember 1916 § 1 und Vdg. des M. G. G. vom 13. Oktober 1916 Nr. 79 ordne ich folgendes an:

§ 1.

Der Verkauf, die Zubereitung und der Genuss von rohem und zubereitetem (gekochtem, gebratenem, gepöckeltem, geselchtem u. dergl.) Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Gänsen, Enten u. Hühnern, einschliesslich der Innereier dieser Tiere im Bereiche des MGG. am Dienstag, Donnerstag u. Samstag jeder Woche ist verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf den privaten Haushalt.

§ 2.

Die Schlachtung von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen ist nur in dem vom Kreiskommando bestimmten Schlachthäusern in einer der Einwohnerzahl entsprechenden und vom Kreiskommando unter Berücksichtigung des Viehstandes festzusetzenden Zahl, getrennt von den für militärische Zwecke stattfindenden Schlachtungen am Montag, Mitwoch und Freitag jeden Woche zulässig. An den übrigen Tagen bleiben die Schlachthäuser geschlossen.

§ 3.

Das Kreiskommando ist ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere für Heilanstalten, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung zu bewilligen.

§ 4.

Bei Übertretung obiger Vorschrift wird der Zuwiderhandelnde im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19./8. 1915 Nr. 30 (betreffend das Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren) mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K. oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Überdies kann der Verfall der Schlachttiere, bzw. des aus denselben gewonnenen Fleisches, ausgesprochen werden. Erfolgt die Übertretung durch einen Gewerbetreibenden, so kann ausserdem die Entziehung der Gewerbeberechtigung v e r f ü g t w e r d e n.

§ 5.

Das Kreiskommando wird durch seine Kontrolorgane die Durchführung dieser Verordnung durch Visitierungen, auch in privaten Haushaltungen überwachen.

§ 6.

Obige Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

405.

Reglement für Schlachthäuser im Kreise Olkusz.

Auf Grund der Vdg. des M. G. G. vom 23. Oktober 1916 Op. Nr. 85560 und des A. O. Kommandanten vom 29. November 1915 ordne ich fongendes an:

I.

Das Rindvieh (Stiere, Ochsen, Kühe), dann Schweine, Schafe und Ziegen dürfen nur im Alter durch die Verordnung des A. O. Kommandanten vom 29./11. ex 1915 verlaut. 3, Amtsblatt Nr. 4 ex 1916 geschlachtet werden, und nähmlich:

a) In öffentlichen Gemeindeschlachthäusern in: Olkusz, Pilica, Skała, Sławków, Wolbrom und Żarnowiec.

b) In Bolesław, Cianowice, Jangrot, Kidów, Klucze, Kroczyce, Ogrodzieniec, Tłukienka und Sułoszowa in den durch den Wójt zu diesem Zwecke bestimmten Ubikationen (Schlachtstätten).

II.

In den Schlachthäusern und in den zu diesem Zwecke bestimmten Ubikationen (Schlachtstätten im Abschnitte I. zitierten Anordnung dürfen die Tiere nur Montag, Mitwoch und Freitag jeder Woche von 8—12 vormittags in Skała überdies von 2—4 nachmittags geschlachtet werden.

Es ist unbedingt verboten an anderen Tagen die Tiere zu schlachten.

III.

Das k. u. k. Kreiskommando bestimmt für jedes hier im Abschnitte I. zitiertes Schlachthaus (Schlachtstätte) einen monatlichen Schlachtviehkontingent, welches unter keiner Bedingung überschritten werden darf.

Die Verteilung des Kontingentes ist die Sache der Gemeinde.

IV.

Die Schlachttiere sind nur unter nachstehenden Bedingungen zur Schlachtung zuzulassen:

1. wenn diese durch einen gutlesenden und schreibenden Viehbeschauer vor und nach der Schlachtung beschaut werden;

2. wenn diese mit einem vorgeschriebenen Viehpasse gedeckt werden;

3. wenn die Taxe für Verwendung des Schlachthauses vorgelegt sein wird.

Die Taxe ist Eigentum der Schlachtgemeinde.

In den Schlachthäusern und Schlachtstätten, welche keine bestimmte Schlachttaxe besassen, wird die Taxe von einem Stück Rindvieh und Schweine 1 Rubel, von einem Stück Schaf oder Ziege 50 Kop. festgestellt.

4. Wenn die Viehbeschautaxe bereits entrichtet wurde.

Viehbeschautaxe beträgt: von einem Stück Rindvieh oder Schwein 1 Krone, von einem Stück Schaf oder Ziege 50 Heller.

Die Gemeinden haben mit Ende des Monats den Viehbeschauer die gebührenden Taxen gegen gestempelte Quittung auszuzahlen.

5. Wenn die Gewerbsleute vor jeder Schlachtung eine von Gemeindeamte mit Siegel versehene Bescheinigung vorlegen werden, dass sie die Schlachtungsermächtigung besitzen, und das Schlachtviehkontingent nicht erschöpft haben.

V.

Der Viehbeschauer hat zu überprüfen, ob den in den Abschnitten I, II u. IV zitierten Bedingungen entsprochen wurde.

Der Viehbeschauer darf nicht zulassen:

A) Zum Schlachten:

1) Wenn den in den Abschnitten I, II u. IV zitierten Bedingung nicht entsprochen wurde.

2) Wenn die Tiere abgemagert und trächtig sind.

3) Wenn die nichtträchtigen Schweine unter 100 Kg. Lebensgewicht schwer sind.

4) Wenn die Tiere krank, die Rinder mit prägnanter Tuberkulose und die Schweine mit Finnenkrankheit behaftet sind.

B) Fleisch zur Konsumtion.

1) Wenn das Fleisch eine anorme Farbe besitzt (braunrote, braune, schwarzgraue) oder klebrig und sulzig infiltrirrt erscheint.

2) Wenn das Fleisch mit Tuberkulose oder Finnen behaftet ist.

Solches Fleisch ist von dem Viehbeschauer umgehend mit roher Karbolsäure oder Petroleum zu begissen und unschädlich zu machen.

VI.

Weitere Pflichten des Viehbeschauers.

a) Der Viehbeschauer hat bis zur Beendigung der Schlachtung und Herstellung der im Schlachthause (Schlachtstätte) anwesend zu sein;

b) hat beim Vergraben des kranken Fleischen mit dem Wójt oder Soltys anwesend zu sein;

c) hat den ersten jedes Monates Schlachtviehausweise sammt Viehpässen dem Wójt zu übergeben und überwachen, damit diese durch den Wójt dem Kreiskommando spätestens den 3 jeden Monats vorgelegt werden;

d) hat sich öfters durch unverhoft durchgeführte Hausrevisionen, zu überzeugen, ob die Tiere geheim zu Gewerbszwecken geschlachtet wurden;

e) hat von allen Übertretungen die Meldung durch betreffende Gemeinde dem Kreiskommando zu erstatten.

VII.

Ist das vom Kreiskommando dem Schlachthause (Schlachtstätte) zugestandene Kontingent vor Monatsschluss erschöpft, so ist das Schlachthaus bis zum Ende des Monates zu schliessen.

VIII.

Im Schlachthause und Schlachtstätten hat Ordnung und Reinlichkeit zu herrschen.

Die Überwachung derselben obliegt dem Viehbeschauer.

IX.

Übertretungen dieser Anordnung werden Zuwiderhandelnde mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Überdies kann der Verfall der Schlachttiere (Fleisches) auch die Entziehung der Gewerbeberechtigung ausgesprochen werden.

X.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Dieses Reglement ist in den Schlachthäusern (Schlachtstätten) in Rahmen hinter Glas anzubringen.

406.

Das Freierklären von Viehmärkten im Kreise Olkusz.

Es wird bekannt gegeben, das die Viehmärkte im h. o. Kreise, welche mit Verlautbarung vom 24. September l. J. Nr. 677 eingestellt, wiederum frei erklärt wurden.

Es tritt daher die Kundmachung 74 des h. o. Amtsblattes Nr. 4 ex 1916 in Kraft, und ist sofort in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

407.

Verlautbarung.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 13. Oktober 1916.

Erzeugung und Vertrieb von Brot und Gebäck.

§ 1.

Weizenfeinmehl darf weder rein, noch mit anderen Mehlen gemengt zur gewerbmässigen Broterzeugung verwendet werden.

Kaufleute die Weizenfeinmehl oder Weizengries in den Verkehr zu bringen haben dürfen an Bäcker dasselbe nicht verkaufen und dürfen die Bäcker Weizenfeinmehl nicht verbacken.

§ 2.

Die gewerbmässige Erzeugung von Brot darf nur in Form von Leiben oder Wecken im Mindestgewichte von einem russ. Pfund erfolgen. Die gewerbmässige Erzeugung und der Verkauf von Kleingebäck (Semmel, Kipfel, Laibchen u. s. w.) jeder Art ist verboten. Als gewerbmässig gilt jede Erzeugung zu Zwecken der entgetlichen Verabfolgung an Dritte. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf Gast- und Schanklokale, Bahnwirtschaften, Kafee- und Teehäuser, Gemischtwarenhändler und dgl. und zwar nicht nur in den den Kunden allgemein zugänglichen Geschäftsräumen sondern auch in den Hinterstuben und Nebenräumen, Fremdenzimmer und P r i v a t w o h n u n g e n der Gewerbetreibenden.

§ 3.

Das Kreiskommando wird in besonders berücksichtungs würdigen Fällen, insbesondere für die Brotbereitung in Heilanstalten, sowie zu diätetischen und zu religiösen Zwecken, fallweise Ausnahmen von den Vorschriften der Punkt 1 und 2 bewilligen. Für Bahnwirtschaften, Militärkantinen ist die Erteilung von Ausnahmsbewilligungen nicht gestattet.

§ 4.

Bäcker, Händler und sonstige Brotverkäufer sind verpflichtet den Kaüfern Brot auch geschnitten in Stücken zu verabfolgen. In denjenigen Städten, in denen die Verbrauchsregelung durch Ausweiskarten (Brot- und Mehlkarten) erfolgt, ist auch die Verabfolgung von kleineren Mengen von Brot ausnahmslos (also auch für Militärpersonnen) nur gegen vorherige Abtrennung eines entsprechenden Abschnittes der Brotkarte zulässig.

§ 5.

Zur gewerbsmässigen Erzeugung von Zuckerbäckwaren aller Art, darf Weizen und Roggenmehl nur in einer Menge verwendet werden, welche 50% des Gesamtgewichtes der Teigmenge nicht übersteigt. Durch das Verbot der Verwertung von reinem Weizen- und Roggenmehl im Zuckerbäckergewerbe wird die Erzeugung von Krapfen und änlichen Luxusgebäck strengstens verboten.

§ 6.

Die Bäcker und Zuckerbäckerwaren, dürfen bei Erzeugern und Händlern, sowie in Gast-, Schankgewerbebetrieben aller Art den Kunden nur über Verlangen oder Bestellung verabreicht werden. Das Aufstellen von Behältern mit diesen Erzeugnisse auf den Tischen, sowie das Herumreichen in Behältern zur freien Auswahl, ist verboten.

§ 7.

Bäcker, Zuckerbäcker und sonstige Verkäufer von Backware, sowie Gast- und Schankgewerbetreibende aller Art haben einen Abdruck dieser Vdg. in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen an einer für jedermann sichtbaren Stelle anzuschlagen.

§ 8.

Bei Übertretung obiger Vorschriften wird der Zuwiderhandelnde im Sinne der Vdg. des AOK. vom 19. August 1915, Nr. 30 betreffend das Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren mit einer Geldstrafe bis zu 2.000 Kr. oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Ausserdem kann die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 9.

Die Bestimmungen für die Erzeugung von Brot und Gebäck für die Heeresverwaltung werden durch diese Vdg. nicht abgeändert. Bäcker, welche für die Heeresverwaltung arbeiten haben dies unter Vorweisung des betreffenden Vertrages dem Kreiskommando anzuzeigen. Der Verkauf dieser, nach den militärischen Vorschriften erzeugten Backwaren an Zivil und einzelne Militärpersonen ist verboten.

§ 10.

Das Kreiskommando wird die Durchführung dieser Verordnung durch Visitierung der Betriebs- Verkaufsstätten der Mehlverarbeitenden — Gewerbe und der Gastwirtschaften überwachen lassen.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

408.

Ausstellung von Anweisungen auf Getreideankauf.

Das mit der Kundmachung L. A. Nr. 250 § 9 vom 25. August d. J. den Hilfskomitees eingeräumte Recht zur Austellung von Anweisungen auf Getreideankauf in derselben Gemeinde wird hiemit, mit Rücksicht darauf, dass die bedürftige Landbevölkerung ihren Bedarf an Getreide schon gedeckt hat, rückgängig gemacht.

Anweisungen, welche nach dem 15. November 1916. ausgestellt werden, werden nicht mehr respektiert und unterliegt ein mit solcher Anweisung gekauftes oder transportiertes Getreide dem Verfalle.

409.

Rundholzabgaben an Kriegsbeschädigte.

Hinsichtlich der ad. F. D. Nr. 51897/16 unentgeltlich oder zu ermässigsten Preisen zu erfolgen Rundholzabgaben an Kriegsbeschädigte aus den Staatsforsten ordnet das k. u. k. Kreiskommando Olkusz an:

Das von nun ab

a) unengeltliche und ermässigte Rundholzabgaben für Kriegsabbrändler in geschlossenen Städten und Märkten grundsätzlich überhaupt nicht mehr, und solche an Kriegsabbrädler am Lande nur ausnahmsweise und nur an ganz arme Leute dann verabfolgt werden, wenn sie stichhältig begründen, warum sie den Wiederaufbau ihrer Wohnstätten nicht schon durchgeführt haben und warum sie hiezu Rundholz und nicht Ziegel- und Schnittmaterial benötigen;

b) dass nur solche Patenten der Begünstigung einer unentgeltlichen oder ermässigten Holzabgabe aus dem Titel der Notstandsaktion teilhaftig werden, deren Wohnstätten durch Kriegsereignisse zerstört wurden, so dass also zur Wiederverrichtung von Umzäumungen und anlässlich der von dem Kriege und nach der Okkupation erfolgten Brände keine begünstigte Abgabe erfolgt;

c) dass die Abgabe von billigem Ziegelmaterial und Brettern bei Vorhandensein der unter *a)* genannten Voraussetzungen nach Massgabe der Vorräte, jedenfalls aber in einem beschränkten Masse seitens der Kreiskommanden in absehbarer Zeit erfolgen wird;

d) dass die bei den Gemeinden von den Gemeindeinsassen einzulaufenden Petite unter Verantwortlichkeit der Gemeindefunktionäre insoferne zu sichten sind, dass die Gesuche der nicht besonders bedürftigen Bittsteller ausgeschieden werden. Die anderen sind in einem Verzeichnisse unter Angabe der verbaut gewesenen Fläche der zerstörten Objeckte, des zum Wiederaufbau nötigen Rundholzes und Schnittmaterials oder des etwa zu verabfolgenden Brennholzes, weiters des Quantums und der für eine unentgeltliche oder ermässigte Abgabe sprechenden Umstände jeweils am Schlusse des Monates an das Kreiskommando vorzulegen. Hiezu sind Drucksorten nach anliegendem Muster zu verwenden;

e) Endlich werden die Gemeindevorstehungen darauf aufmerksam gemacht, dass jenen kleinen Holzabgaben zum Wiederaufbau von Wohnstätten, bei denen ein Preisnachlass nach den vorstehenden Bedingungen nicht in Frage kommt, in dieses Verzeichnis nicht einzubeziehen, sondern dem Kreisforstamte in Olkusz anzumelden sind, welches dieselben gegen Anrechnung des Taxpreises nach Tunlichkeit realisieren wird.

410.

Weideverbot innerhalb der Bahngrundgrenzen.

Trotz bereits ergangener Belehrungen und Verbote des Weidens von Vieh ohne Aufsicht in der Nähe des Bahnkörpers mehren sich in letzter Zeit wieder derartige Fälle.

Abgesehen von dem Schaden, den die Eigentümer des Viehes durch das Überfahren von Tieren erleiden, weil das Kommando der Heeresbahn hiefür keinen Ersatz leistet, wird hiedurch auch die Betriebssicherheit in einem nicht zu unterschätzendem Masse gefährdet, da das Überfahren von Vieh leicht zu Zugsentgleisungen führen kann, — welche umso eher vorkommen können, als die Geschwindigkeit der Züge mit 1. Oktober l. J. erhöht wurde.

Der Bevölkerung wird daher nochmals eindringlichst in Erinnerung gebracht, dass das Weiden des Viehes innerhalb der Bahngrundgrenzen sowie das Weiden in der Nähe des Bahnkörpers ohne Aufsicht verboten ist und die Übertretung dieses Verbotes an den Schuldtragenden wie auch an Eigentümern (Besitzern) des Viehes gemäss § 1. der Verordnung des A. O. K. vom 19. August 1916, Vdg. Bl. Nr. 30 mit Geldstrafe bis zu 2.000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft werden. Hiebei wird aufmerksam gemacht, dass im Falle der Beschädigung der Bahn oder gar eines Unglücksfalles der Schuldtragende (und der Eigentümer des Viehes) auch für den ganzen durch die Nichtbeachtung des Verbotes enstandenen Schaden, der mitunter sehr gross sein kann, nach den Grundsätzen des Zivilrechtes (Art. 1382—1385, cod. Nap.) mit seinem ganzen Vermögen haftet.

Kreis: Olkusz. Gemeinde: **zu lauf. Zahl 409.**

Des Bewerbers		Bezeichnung des zuerbauenden Objektes	Ursache der Zerstörung	Verbaut gewesener Fläche	Abgefordertes Bauholz		Angesprochene			Bestätigung der Dürftigkeit des Bittstellers	Begründung des verspäteten Baues	Bemerkungen des K. K. und Notstandskomitees
Name	Wohnort Haus Nro				Rundholz	Schnittmaterial	Brennholz	Schnittmaterial	Ziegel			
				m^2	Fm^3	Fm^3	Rm^3	Fm^3	Stück			

Als Sicherstellung für die Einbringung der Strafe und der event. Ersatzansprüche wird das Vieh im Falle des Antreffens auf Bahngrund von den Organen der k. u. k. Heeresbahn gepfändet werden.

Das gepfändete Vieh wird bei gleichzeitiger Erstattung der Strafanzeige an das zuständige Kreiskommando — dem nächsten Soltys bezw. Gemeindevorsteher in vorläufige Verwahrung übergeben, welcher dasselbe erst über Auftrag des Kreiskommandos ausfolgen darf.

Änliche, wenn auch bezüglich der Straffolgen weitaus mildere Bestimmungen haben auch für das unbeaufsichtigte Weiden von Vieh auf Strassengrund Anwendung zu finden.

411.

Kundmachung

betreffend die Ausübung der Geburtshilfe am Lande.

In den Ortschaften wo geprüfte Hebammen ansässig sind oder wo ein Arzt und eine qualifizierte Hebamme leicht zu haben sind, ist die erwerbsmässige Ausübung der Geburtshilfe durch Unberufene strenge verboten.

Die Übertretung dieses Verbotes wird nach der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 19. August 1915 (Verordnungsblatt der k. u. k. Militär-Verwaltung in Polen Nr. 30 vom J. 1915) mit Geldbüsse bis 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Diese Kundmachung ist allgemein zu veröffentlichen und ihr Inhalt denjenigen Dorfweibern, welche sich mit der Geburtshilfe befassen, und allen Feldscheren, denen selbstverständlich die Geburtshilfe ebenfalls verboten ist, zu erklären.

412.

„Kuryer Poznański“ und „Dziennik Poznański“, Verbot.

Die Einführung und Verbreitung der in Posen erscheinenden Zeitungen »Kuryer Poznański« und »Dziennik Poznański« ist verboten.

413.

„Kuryer Zagłębia“ in Sosnowice — Vertriebsverbot.

»Kuryer Zagłębia« Zeitschrift in Sosnowice wurde mit Vertriebsverbot im Kreise Dąbrowa belegt.

Schuldige werden im Betretungsfalle bestraft.

414.

Lehrerposten im Kreise Sandomierz.

Im Kreise Sandomierz gelangen cirka 10 Lehrerposten an den Volksschulen zur Besetzung.

Gehörig instruirte Gesuche unter bekannten Bedingungen (Studiennachweise, Moralitäts- und ärztliches Zeugnis, Taufschein) sind bis Ende November l. J. im vorgeschriebenen Dienstwege an das Kreiskommando in Sandomierz einzureichen.

415.

Amtstage.

Im Monate November 1916 finden folgende Amtstage statt:

18. November in Bolesław;
20. November in Sławków;
21. November in Olkusz für Rabsztyn;
22. November in Wolbrom für Jangrot und Wolbrom;
23. November in Pilica für Kidów und Pilica;
24. November in Ogrodzieniec;
25. November in Kroczyce;
27. November in Żarnowiec;
29. November in Skała für Cianowice und Skała;
30. November in Sułoszowa.

Die Amtstage beginnen um 10 Uhr Vormittags und haben zu denselben die k. u. k. Gemeindeverwalter, Wójte und Soltyse zu erscheinen.

Aus Dörfern, in welchen ansteckende Krankheiten herrschen, darf zu den Amtstagen niemand erscheinen (weder Soltyse noch andere Personen).

Die Gemeinden haben ein entsprechendes Lokal beizustellen, die zuständigen Gendarmeriepostenkommando 2 Mann als Assistenz stellig zu machen.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Oberst Edler von Kwiatkowski, m. p.

Kraków. — Druk. W. L. Anczyca i Spółki.